

Benutzung des Fleisches oder anderer Theile solcher Thiere, die vor dem Ausbruch der Wuthkrankheit geschlachtet worden sind, die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

§ 19. Uebertretungen dieser Verordnung sind, soweit nicht der § 5 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden auf dieselben Anwendung findet, mit einer Buße von 2 bis 20 Franken zu bestrafen. Uebrigens kann der Eigenthümer gerichtlich zum Ersatz des aus der Uebertretung entstandenen Schadens angehalten werden.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere vom 6. Augustmonat 1850 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Die Direktionen der Finanzen und der Medizinalangelegenheiten sind mit der Vollziehung beauftragt.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 5. Hornung 1857
betreffend die Beseitigung todter Thiere.

Der Regierungsrath,
mit Hinsicht auf § 37 litt. f des Gesetzes betreffend
das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854,
auf den Antrag der Direktion der Medizinalangelegen-
heiten,

verordnet:

§ 1. Umgestandene Thiere, sowie solche, die getödtet wurden, deren Fleisch aber nicht als Nahrungs-

mittel zu benutzen ist, müssen sofort in die Grube gebracht werden. Das Auswerfen von todten Thieren oder Theilen von solchen auf Straßen oder in Flüsse, Seen, Teiche, Kloaken u. s. w. oder das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

Die Beseitigung aufgefundenener todter Thiere hat die Gemeindepolizei anzuordnen, jedoch, wenn der Eigenthümer bekannt ist, auf Kosten desselben.

§ 2. Das Eingraben solcher Thiere muß an etwas abgelegenen, von Wohnungen, Straßen, Brunnen und Wasserleitungen entfernten Orten stattfinden. Die Gemeinden haben Plätze anzuweisen, welche hiezu, wo es das Bedürfniß erheischt, benutzt werden können. Die Gruben müssen von solcher Tiefe sein, daß über den vergrabenen Theilen noch eine Decke von Erde von mindestens zwei Fuß bis auf das Niveau der Umgebung gelegt werden kann. Diese Erddecke muß festgestampft und, insofern das Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, durch Steine oder auf eine andere geeignete Weise vor dem Aufscharren durch Hunde oder Gewild geschützt werden.

§ 3. Von dem Umstehen oder der sonst beabsichtigten Beseitigung von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen sind behufs Anordnung der erforderlichen polizeilichen Aufsicht die Eigenthümer verpflichtet, dem Gemeindevorstandten oder dem mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragten Mitgliede des Gemeindevorstandes und dem Viehschauer der Gemeinde Kenntniß zu geben.

Kleinere Hausthiere, wie Hunde und Katzen, können, vorbehalten die Bestimmungen des § 4, ohne

eine solche Anzeige beseitigt werden, jedoch ist für Beachtung der Vorschriften des § 2 der Eigenthümer verantwortlich.

§ 4. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nur unter Aufsicht des Viehschauers, oder, wenn dieser nicht selbst Thierarzt ist, unter der Aufsicht eines vom Gemeindevorstande hierzu bezeichneten Thierarztes beseitigt und es soll dabei möglichste Sorgfalt darauf verwendet werden, daß weder durch Verunreinigung der Wege, auf welchen der Transport stattfindet, noch auf andere Weise Veranlassung zur Uebertragung des Ansteckungstoffes auf Menschen oder Thiere gegeben werde. Blut oder Abfälle solcher Thiere sind mit derselben Vorsicht zu vergraben. Thierärzte, welche solche Thiere behandelt haben, sind verpflichtet, dem Viehschauer von der Natur der Krankheit, an welcher dieselben umgestanden oder abgethan worden sind, Kenntniß zu geben.

§ 5. Von umgestandenen oder zur Beseitigung getödteten Thieren darf ohne die Bewilligung des Viehschauers nichts zu technischen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden. Diese Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die beabsichtigte Benutzung mit keinerlei Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit von Menschen oder Thieren verbunden ist, wofür, wenn der Viehschauer nicht selbst Thierarzt ist, das Zeugniß eines solchen und in zweifelhaften Fällen dasjenige eines amtlichen Thierarztes beigebracht werden muß.

§ 6. Wenn die betreffenden Thiere an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, so kann die Be-

willigung zur Benutzung einzelner Theile einzig von einem amtlichen Thierärzte und zwar nur unter den zur Verhütung von Ansteckung oder anderweitiger Nachtheile geeigneten Bedingungen erteilt werden. Solche Bewilligungen sind jedoch in Fällen von Roß, Hautwurm, Kinderpest, Hundswuth sowie bei höherem Grade von Milzbrand unbedingt ausgeschlossen.

§ 7. Für die Untersuchung eines todten Thieres behufs Erlangung der Bewilligung, einzelne Theile desselben zu benutzen (§ 5), hat der Eigenthümer eine Gebühr von 1 Franken und für die Aufsicht über die Beseitigung (§ 4) ebenfalls eine solche von 1 Franken, oder auch unter Umständen, die ungewöhnlich viel Mühe und Zeit in Anspruch nehmen, von 2 Franken zu bezahlen. Die amtlichen Thierärzte beziehen für ihre Untersuchungen, soweit sie dazu nicht von der Direktion der Medizinalangelegenheiten auf Rechnung derselben beauftragt sind, eine Entschädigung im Verhältniß ihres gesetzlichen Taggeldes von 8 Franken.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeibüße von 1 bis 10 Franken, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden kann, bestraft. Außerdem kann der Bestrafte auch zum theilweisen oder gänzlichen Ersatz der Kosten sanitätspolizeilicher Maßregeln, welche durch die Uebertretung nothwendig geworden sind, oder zur Vergütung anderweitigen durch die Uebertretung verursachten Schadens gerichtlich angehalten werden.

§ 9. Die Viehschauer sind verpflichtet, über die in ihrer Gemeinde oder Gemeindsabtheilung beseitigten Thiere, soweit sie den in § 3 Lemma 1 bezeichneten

Klassen der größern Hausthiere angehören, ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Namen der Eigenthümer, die Gattung und das Geschlecht der Thiere und beziehungsweise auch die Krankheiten, woran sie gelitten, angegeben sind. Dieses Verzeichniß haben sie nach Ablauf eines jeden Jahres nebst einer tabellarischen Uebersicht, wozu das Formular denselben von der Direktion der Medizinalangelegenheiten verabreicht wird, dem Gemeinderathe zur Prüfung und Guttheißung vorzulegen, jene Uebersicht aber mit der Unterschrift des letztern versehen im Laufe des Monats Jenner dem Bezirksthierarzte zu Händen der Direktion der Medizinalangelegenheiten zu übersenden.

§ 10. Diese Verordnung, durch welche das Reglement über die Beseitigung tochter Thiere vom 17. April 1834 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten ist mit der Vollziehung beauftragt.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 5. Hornung 1857
betreffend die Schutzpockenimpfung und anderweitige Maßregeln gegen die Menschenpocken.

D e r R e g i e r u n g s r a t h ,

in-Vollziehung des § 37 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854,